

ist wohl nicht nur eine gewöhnliche Paarformel, sondern ist gewiß auch gestützt durch das Nebeneinander von tutor und curator in römischen Rechtsquellen. Manchmal ist dies ganz offensichtlich. In der Nürnberger Reformation von 1503 z. B. (II 4): *von vormundern oder versorgern, zu latein tutores oder curatores*. In einer etwas älteren lübischen Quelle steht *vormundere edder bysorgers*. Eine begriffliche Verschiedenheit, wie im römischen Recht, hat keineswegs überall bestanden¹¹⁸. Sagt doch der Schwabenspiegel an der oben angeführten Stelle

in der schrift, so sint si gesundert an ir rehte. aber vor laienrechte so habe wir einz als daz ander.

Aber die Fülle von Synonymen verlockte zu etymologischen Wortspielereien: *Cum autem tutores frequenter officio suo non satisfaciunt, et sibi magis, quam pupillis prosint, inde aliqui tutores quasi tollitores a tollendo, gerhaber, quasi gernhaber, vormund, quasi vormund, scilicet den pupillen das brot weg derivant*¹¹⁹.

IV. Synonymenkarte und Rechtsbrauchkarte.

Steintragen. (Deckblatt 15.)

Diese Karte erläutert sich eigentlich selbst¹²⁰. Am größten ist das Gebiet, wo der Strafstein einfach 'stein' genannt wird. Mancherlei Ansätze zu einer näheren technischen Bezeichnung des Strafwerkzeuges werden gemacht¹²¹, doch kommen nur drei Ausdrücke zu größerer Geltung: *schandstein* im Nordwesten (dazu tritt Riga mit Belegen aus dem 16. und 17. Jhd.), *lasterstein* im Südwesten

¹¹⁸ Vgl. oben S. 39.

¹¹⁹ 1696 SCHAMBOGEN, Praelectiones I, 141 u. a.

¹²⁰ Die Belege dazu sind meist meiner älteren Arbeit: Über die Strafe des Steintragens (1907) entnommen. Vgl. auch Jahrb. f. histor. Volkskunde 1 (1925), 102ff., wo einige Bilder gebracht sind. MERK sagt in seiner oben (Anm. 54) genannten Schrift S. 96: „Vielleicht kommt einmal die Zeit, wo es einer Einzelschrift über eine Rechtseinrichtung als Mangel angerechnet wird, wenn sie auf dieses Anschauungsmittel gänzlich verzichtet.“ Indem ich mich dieser Meinung durchaus anschließe, hole ich das Versäumnis zunächst einmal für jene Jugendarbeit nach.

¹²¹ Zu den in unserer Karte eingetragenen Namen ließen sich noch hinzufügen *kirchenstein* (in Siebenbürgen), *bukkestein* (Siebenbürg. W.-B. I, 811, wohl zu *pukstein* im Ofner Stadtrecht und damit zu der Gruppe *bagstein* zu rechnen). Ferner *flasche schornobbe* (vgl. darüber Jahrb. f. histor. Volksk. 1, 104), *haderstein* (in einem unsicheren BODMANNschen Beleg aus Mainz).

und *bagstein* im Südosten. Die drei Gebiete berühren sich im allgemeinen nicht. Nur in München, wo im 14. Jahrhundert *pachstein* gebraucht wurde, wird im 18. Jahrhundert *lasterstein* gesagt. Die meisten Nachrichten stammen aus dem Bagsteingebiet. Die Zahl der Belege und die bunte Mannigfaltigkeit der Wortformen in Niederösterreich machte eine Darstellung in dem kleinen Maßstab unmöglich. Ich habe mir daher erst eine größere 'Bagstein'-Karte von Niederösterreich gemacht und bringe auf unserer kleinen Karte nur einen erheblich vereinfachten Auszug aus jener.

Bisweilen führt der Pranger die gleiche Bezeichnung wie der Stein zum Tragen. Im Lastersteingebiet ist dies der Fall in Speyer und Bergheim; im Schandsteingebiet in Lübeck. Wegen der Aufbewahrung am Pranger heißt der Stein in Schlanders (Tirol) und Wang (Niederösterreich) *prangerstein*, in Apenrade *kaksteen*.

V. Rechtsbrauchkarte.

Hühnerrecht. (Deckblatt 16.)

Diese Karte ist keine Wortkarte mehr, sondern in ihr werden die Rechtssätze, die ich in meiner früheren Arbeit „Hühnerrecht und Hühnerzauber“¹²² untersucht habe, veranschaulicht. Es handelt sich um das Hühnerrecht oder die Hühnerfreiheit, d. h. um die Entfernung, bis zu welcher Hühner sich vom Hause weg ihr Futter suchen dürfen, ohne als schadhaft zu gelten. Als Maß gilt die Wurfweite. Der Wurfgegenstand ist verschieden. Sehr deutlich tritt die Inselbildung auf der Karte hervor. In ähnlicher Weise werden einmal alle rechtlichen Wurfhandlungen untersucht werden müssen zur weiteren Aufhellung dieser einst allgemein verbreiteten Sitte. Die meisten Wurfgegenstände des Hühnerrechts kommen auch bei anderen Wurfriten vor.

VI. Rechtsquellenkarten.

Stadtrechtskarten. (Deckblatt 17—20.)

Unter einer Stadtrechtskarte kann man zweierlei verstehen. Erstens eine geographische Darstellung einer Stadtrechtsfamilie, d. h. der miteinander verwandten, von einander abhängigen Stadtrechte. Zweitens eine geographische Darstellung eines Oberhof-

¹²² Jahrb. f. histor. Volkskunde 1 (1925), 126ff.